

Vorschläge zu den BT-Drucksachen 18/8625 und 18/7518

1) § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG wird wie folgt geändert:

"Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte sowie insbesondere nach Dauer, Zeitpunkt, Häufigkeit und Ausmaß der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist."

2) Nach § 32c wird folgender § 32d eingefügt:

a) § 32d **Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft**

(1) Der Urheber kann von seinem Vertragspartner oder einem Dritten, für den der Vertragspartner das Werk wirtschaftlich hergestellt hat, einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile auf Grundlage der im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhandenen Informationen verlangen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, soweit

1. die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist oder
2. die Rechte nach § 32 Abs. 3 S. 3 eingeräumt wurden.

(3) Die Bestimmungen zu Miturhebern (§ 8) und zu Urhebern verbundener Werke (§ 9) sind anzuwenden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

(5) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung bleiben unberührt.

b) § 69a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Die Vorschriften der §§ 32d und 40 a finden auf Computerprogramme keine Anwendung.

3) § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Eine Vereinigung, die den überwiegenden Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss. Werknutzer im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist auch ein Dritter, für den der Vertragspartner des Urhebers das Werk wirtschaftlich herstellt.“

b) Nach § 36 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

(5) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der förmlichen Feststellung der Schlichtungsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem nach § 129 VGG zuständigen OLG im ersten Rechtszug Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag vorgesehenen Mindestvergütung und anderen Mindestbedingungen stellen.

4) Nach § 36a werden die folgenden § 36b und § 36c eingefügt:

a)

§ 36 b Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln

(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn

1. er als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder
2. die gemeinsamen Vergütungsregeln von Branchenverbänden aufgestellt wurden.

(2) Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern und Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben oder für deren Mitglieder die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten.

(3) Auf das Verfahren sind § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.

b)

§ 36 c Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln und Verjährungshemmung

(1) Der Vertragspartner, der an der Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligt war, kann sich nicht auf eine Bestimmung berufen, die zum Nachteil des Urhebers von den gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht. Der Urheber kann von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, mit der die Abweichung beseitigt wird.

(2) Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung einer angemessenen Vergütung wird gehemmt:

1. durch die Aufnahme von Verhandlungen zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 36, solange diese Verhandlungen andauern und soweit die Parteien eines Nutzungsvertrages in dem Verfahren vertreten sind;

2. wenn die Vertragspartner wechselseitig erklären, dass sie das Ergebnis von noch laufenden Vergütungsverhandlungen als verbindlich anerkennen werden, oder

3. wenn ein auch die Parteien des Nutzungsvertrages betreffendes Verfahren nach § 36a Abs. 3 anhängig ist.

Die §§ 203, 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

5) nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

§ 40a Rückrufsrecht bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts

(1) Hat der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, ist er berechtigt, das Werk nach Ablauf von zehn Jahren zurückzurufen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Einräumung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. **§ 38 bleibt unberührt.**

(2) Frühestens fünf Jahre nach dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt können die Vertragspartner die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung erstrecken.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Urheber bei Vertragsschluss ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen, wenn

1. es sich um ein Werk der Baukunst oder den Entwurf eines solchen Werkes handelt,

2. das Werk mit Zustimmung des Urhebers für eine Marke oder ein sonstiges Kennzeichen, ein Design oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestimmt ist oder

(4) Von den Absätzen 1 **bis 3** kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“